



# Satzung

## Förderverein Freiwillige Feuerwehr Helferskirchen e.V.

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Mitglieder des Vereins

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft im Verein

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Mittel

§ 8 Organe des Vereins

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

§ 12 Vereinsvorstand

§ 13 Geschäftsführung

§ 14 Rechnungswesen

§ 15 Datenschutz

§ 16 Auflösung

§ 17 Inkrafttreten



Förderverein  
**Freiwillige Feuerwehr**  
**Helferskirchen**  
e.V.



## § 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Förderverein Freiwillige Feuerwehr Helferskirchen e.V.**“
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in **Helferskirchen**.
- (4) Der Verein ist unter Nr.1925 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur eingetragen.
- (5) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt, dies stellt keine Missachtung der Gleichberechtigung dar. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können Personen unabhängig von ihrem Geschlecht oder ihrer Geschlechtsidentität betraut werden.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer- und Katastrophenschutzes, die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr sowie die Förderung des Umweltschutzes.

Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) ideelle und materielle Unterstützung der Feuerwehr in der Gemeinde Helferskirchen, Gemeinde Niedersayn und in der Verbandsgemeinde Wirges
- b) die soziale Fürsorge der Feuerwehrmitglieder
- c) die Betreuung der Jugendfeuerwehr und ggfls. der Kinder-Feuerwehr
- d) Förderung von Alters- und Ehrenabteilungen
- e) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren und Feuerwehrfördervereinen
- f) die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes
- g) Zusammenarbeit mit privaten, öffentlichen, politischen und konfessionellen Organisationen zur Förderung des Gemeinschaftslebens und indirekte Erhöhung der Sicherheit in der Gemeinde
- h) Öffentlichkeitsarbeit.



Förderverein  
**Freiwillige Feuerwehr  
Helferskirchen**  
e.V.



(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die bei der Wahrnehmung der Vereinsinteressen entstehenden notwendigen Auslagen werden ersetzt. Der Vorstand kann den Aufwand innerhalb der jeweils geltenden Regelungen des EStG auch pauschalieren.

(6) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

### **§ 3 Mitglieder des Vereins**

Der Verein besteht aus den folgenden Abteilungen:

- a) Feuerwehrangehörigen (Einsatzabteilung)
- b) Jugendlichen Feuerwehranwärtern (Jugendfeuerwehr)
- c) Mitgliedern der Altersabteilung
- d) Ehrenmitgliedern
- e) Fördernden Mitgliedern

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft im Verein**

(1) Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen sein.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Feuerwehrangehörige des Vereins sind, die der Einsatzabteilung angehören.



Förderverein  
**Freiwillige Feuerwehr  
Helferskirchen**  
e.V.



(4) Der Jugendfeuerwehr können Jugendliche angehören, die an den aktiven Dienst in der Feuerwehr herangeführt werden wollen.

(5) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher aus gesundheitlichen, beruflichen oder sonstigen besonderen Gründen an der Ausübung des aktiven Feuerwehrdienstes gehindert sind und auf eigenen Wunsch ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind. Die Übernahme bedarf eines Antrages an den Vorstand, der hierüber entscheidet. Eine Übernahme soll, soweit nicht besondere Gründe entgegenstehen, nicht vor Vollendung des 30. Lebensjahres erfolgen.

(6) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

(7) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Gleiches gilt für juristische Personen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) durch das Erlöschen des Vereins.

(2) Die Mitgliedschaft kann vom Mitglied zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied

- a) gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt,
- b) trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
- c) die freiheitlich demokratische Grundordnung missachtet oder Mitglied einer extremistischen Organisation gleich welcher politischen Ausrichtung oder Mitglied rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen ist oder
- d) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.



Förderverein  
**Freiwillige Feuerwehr**  
**Helferskirchen**  
e.V.



(4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist eine Beschwerde des ausgeschlossenen Mitglieds binnen 2 Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung an den Vorstand statthaft. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören.

(6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.

(2) Alle Mitglieder können nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu entrichten und den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die Mitglieder der Einsatzabteilung sollen an den regelmäßig stattfindenden Übungen und Unterrichtungen teilnehmen, soweit dringende Gründe sie nicht hindern. Dies gilt ebenso für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr.

(3) Die Mitglieder sollen den Verein mit Rat und Tat unterstützen.

## **§ 7 Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist. Für die unter § 3 Buchstabe a, b, c und e bezeichneten Gruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- b) Geld- und Sachspenden
- c) sonstige freiwillige Zuwendungen oder Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand des Vereines



## § 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich - möglichst am 3. Samstag im Januar - unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen.

Sind Vorsitzender oder Stellvertreter verhindert oder nicht mehr aktiv, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Dies gilt entsprechend auch für den Vorstand.

Die Einberufung wird im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Wirges bekanntgemacht. Sie kann auch zusätzlich schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

In dringenden Fällen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung auch ohne Wahrung der Ladungsfrist einberufen werden. In diesem Falle muss die Mitgliederversammlung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung beschließen.

(3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer 4-wöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Vorstand als Tagesordnung aufgestellt hat und über weitere fristgerecht eingebrachte Anträge;
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- c) Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren,  
Es sind zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer zu wählen. Der Ersatzprüfer wird nur im Falle eines Ausfalles der beiden Kassenprüfer tätig.
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und des Erhebungsverfahrens;
- e) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers;
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- g) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.



## § 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Dies ist zu Beginn der Versammlung festzustellen. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, vertretungsweise von seinem Stellvertreter, geleitet. Im Verhinderungsfall ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Dies gilt entsprechend auch für die Vorstandssitzungen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(4) Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(5) Mitglieder dürfen bei Angelegenheiten, die sie selbst betreffen nicht abstimmen. Außer bei Wahlen.

(6) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält niemand diese Mehrheit, so ist die Wahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl zu wiederholen. Bei Stimmgleichheit ist durch den Vorsitzenden zu lösen.

(7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden/Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## § 12 Vereinsvorstand

### (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Wehrführer als stellvertretenden Vorsitzenden (Kraft seines Amtes)
- c) dem Rechnungsführer
- d) dem Schriftführer
- e) Vertreter der Einsatzabteilung
- f) Vertreter der Jugendfeuerwehr
- f) Vertreter der Alterskameraden, Ehrenmitglieder und Fördernden Mitglieder
- h) Beisitzer als Vertreter des Rechnungsführers und Schriftführers
- i) Beisitzer als Vertreter aller Mitgliedergruppen des Vereins



Förderverein  
**Freiwillige Feuerwehr**  
**Helferskirchen**  
e.V.



(2) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nachwahlen eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds erfolgen nur für die Restlaufzeit der Wahlperiode.

(5) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und im Wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(7) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

### **§ 13 Geschäftsführung**

(1) Bei der Geschäftsführung ist wirtschaftlich und sparsam zu verfahren. Alle in der Verwaltung und im Vorstand des Vereins tätigen Mitglieder erhalten nur ihre notwendigen Aufwendungen vergütet.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder hat Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.





## § 14 Rechnungswesen

- (1) Geschäftsjahr und Haushaltsjahr sind das Kalenderjahr.
- (2) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen, so dass der Verein seinen steuerlichen Erklärungspflichten nachkommen kann.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Rechnungsführer die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor und gibt bei Bedarf Auskunft über die Geschäftsvorfälle.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben, auch unter Beiziehung der Beschlüsse, und erstatten der Mitgliederversammlung über die Prüfung einen Bericht.

## § 15 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.  
Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.
- (3) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Heiratsdatum, Führerscheinklasse, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen.
- (4) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.



Förderverein  
**Freiwillige Feuerwehr**  
**Helferskirchen**  
e.V.



(5) Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

(6) Die Weitergabe der Daten an die Verbandsgemeindeverwaltung Wirges ist zulässig.

(7) Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes ist der Verein auch angehalten, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks-, Landesebene) zu melden.

(8) Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gem. § 2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.

## § 16 Auflösung

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

(3) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Gemeinde Helferskirchen** zwecks Verwendung für die Förderung des Feuerschutzes.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung des „Förderverein Feuerwehr Helferskirchen e.V.“ vom 19.01.2002 und wurde am 20. Januar 2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Helferskirchen, den 20.01.2024

Den Inhalt der Satzung bestätigen hiermit die Mitglieder des noch amtierenden Vorstandes:



Förderverein  
**Freiwillige Feuerwehr**  
**Helferskirchen**  
e.V.



Förderverein  
**Freiwillige Feuerwehr**  
**Helferskirchen**  
e.V.

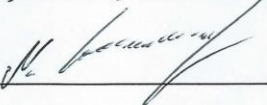


Zur Bestätigung durch den alten Vorstand:

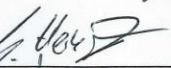
Vorsitzender  
(Manuel Müller)

  
\_\_\_\_\_


Stellv. Vorsitzender  
(Nico Wörsdörfer)

  
\_\_\_\_\_

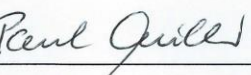
Kassierer  
(Gero Heinz)

  
\_\_\_\_\_

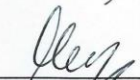
Kassierer  
(Markus Pauly)

  
\_\_\_\_\_

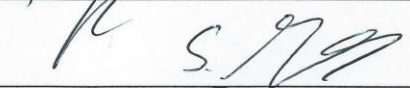
Schriftführer  
(Paul Müller)

  
\_\_\_\_\_

Schriftführer  
(Susanna Menges)

  
\_\_\_\_\_

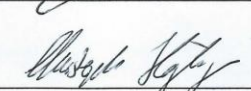
Vertreter der Einsatzabteilung  
(Stefan Menges)

  
\_\_\_\_\_

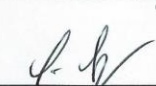
Vertreter der Einsatzabteilung  
(Christopher Ramm)

  
\_\_\_\_\_

Vertreter der Alters u. Förderabteilung)  
(Christoph Heinzberger)

  
\_\_\_\_\_

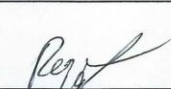
Vertreter der Alters u. Förderabteilung)  
(Günter Jung)

  
\_\_\_\_\_

Vertreter der Jugendabteilung  
(Lucas Erner)

  
\_\_\_\_\_

Vertreter der Jugendabteilung  
(Rene Rappert)

  
\_\_\_\_\_

Helferskirchen, den 20. Januar 2024

